

## BÄDER, SAUNA, DAMPFBÄDER

Der Betrieb eines Bades oder einer Sauna stellt ein **freies Gewerbe** dar, zur Gewerbeausübung ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde (das Magistratische Bezirksamt des Betriebsstandortes). Es ist jedoch eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Die Betriebsanlage unterliegt der sanitätsbehördlichen Kontrolle. Einmal im Monat halten die Magistratischen Bezirksamter Sprechtag ab, bei denen die am Betriebsanlagen-Sprechtag **teilzunehmen**.

Mit erteilter Gewerbeberechtigung ist aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe** der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft verbunden.

### GESETZLICHE REGELUNGEN

#### **Bäderhygiengesetz (BhygG):**

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Anwendungsbereich, das Bewilligungsverfahren sowie Hygienevorschriften.

#### **Bäderhygieneverordnung (BHVO):**

Die Verordnung regelt Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit sowie an die Badewasseraufbereitungsanlagen.

Weiters werden das Badebecken und die Nebeneinrichtungen, die hygienische Betriebsführung, die innerbetriebliche und behördliche Kontrolle der Wasserbeschaffenheit sowie die Badeordnung (siehe Musterbadeordnung) geregelt.

### ÖNORMEN

ÖNORMEN sind technische Normen die in Österreich bei Austrian Standards im fachlich zuständigen Komitee von Fachexperten aller Stakeholder (Hersteller, Bund, Land, Konsumenten etc.) erarbeitet werden. Es gibt zwei Arten von ÖNORMEN: rein nationale ÖNORMEN (zB ÖNORM M 6216, ÖNORM M 6219-1) die in Österreich erarbeitet werden und europäische ÖNORMEN (ÖNORM EN und ÖNORM EN ISO) die von jedem europäischen Land verpflichtend unverändert zu veröffentlichen sind (zB ÖNORM EN 15288-1, ÖNORM EN 13451-1) diese Normen werden auf europäischer Ebene im zuständigen technischen Komitee bei CEN (zB CEN/TC 136 für die ÖNORM EN 15288-1) erarbeitet. Hier besteht über Austrian Standards die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit österreichischer Vertreter in der CEN Normung.

Normen sind als Empfehlungen nach dem Stand der Technik nicht unmittelbar verbindlich, können jedoch durch Zitierung in Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung durch Bescheid für verbindlich erklärt werden und werden von den Gerichten in Schadenersatzverfahren als Haftungsmaßstab herangezogen. ÖNORMEN existieren für den Bäder-, -Sauna und Dampfbadbau, den Betrieb eines Bades sowie die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal.

**Der BADEMEISTER ist verantwortlich für:**

- Sicherheit der Badegäste
- Ordnung im Badebetrieb
- Rettungsmaßnahmen bei Unfällen
- Einhaltung der Hygiene-Vorschriften
- Durchführung von Messungen
- Führung des Betriebstagebuchs
- Schutz des Eigentums der Badegäste
- Einhaltung der öffentlichen Sicherheit
- administrative Tätigkeiten
- Wartung und Pflege der Anlage

Daraus ergibt sich schwerpunktmäßig der Aufgabenbereich für die Sicherheit (**Sicherheitsbeauftragter**) und für die Hygiene (**Hygienebeauftragter**).

**BADEORDNUNG, SAUNAORDNUNG**

Dem Inhaber eines Bades oder einer Sauna wird die Erlassung und Ersichtlichmachung einer Bade- bzw. Saunaordnung im Bäderhygienegesetz vorgeschrieben. Die Bade-/Saunaordnung muss den **gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt** aufweisen. Gleichzeitig beinhaltet sie die **allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die ein Badegast mit dem Lösen der Eintrittskarte akzeptiert. Der Gast ist zur Einhaltung der Badeordnung verpflichtet (siehe Musterbadeordnung unter: [www.gesundheitsbetriebe.at](http://www.gesundheitsbetriebe.at)).

**SAUNAAANLAGE**

Die Saunaanlage umfasst die Saunakabinen sowie die zum Sanabetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidekabinen, Dusch- und WC-Anlagen, sowie Ruhe- und Massageräume.

**SAUNAWART**

Der Inhaber einer Saunaanlage hat dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten **eine Person erreichbar** ist, die mit der **Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit** der Gäste insbesondere in **hygienischer Hinsicht** **betraut** ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist.

Der Saunawart hat auch die Aufgaben der **Kontrolle** der **technischen Einrichtungen** wahrzunehmen. Der Inhaber eines Warmsprudelbeckens (Whirlpool) hat hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung innerbetriebliche **Kontrollen** vorzunehmen und darüber **Aufzeichnungen** zu führen.